

URABSTIMMUNG



Erneuerung, die uns stärker macht.

Beschluss der Sitzung des Parteirats und des Bundesvorstands vom 02.03.2026

Der Bundesvorstand und der Parteirat beschloßen gemeinsam den Antrag „Erneuerung, die uns stärker macht“.

Der Bundesvorstand und der Parteirat beschließen, jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit die Durchführung sowie das Verfahren einer Urabstimmung gemäß § 28 der Satzung. Es liegen vier Urabstimmungsinitiativen vor. Inhalt der Urabstimmung sind Änderungen an der Satzung und dem Vielfaltsstatut.

I. Beschluss: Erneuerung, die uns stärker macht

Unsere Partei ist in Ost wie West aus sozialen Bewegungen entstanden, die für Frieden, Ökologie, Menschenrechte, Gleichberechtigung und Demokratie gekämpft haben. Sie wurde von Menschen gestaltet, die mit neuen Strukturen gesellschaftliche und politische Entwicklungen angestoßen haben. Diese Geschichte prägt uns bis heute: Wir teilen Macht, fördern Gleichberechtigung, schaffen mehr Transparenz und ermöglichen demokratische Teilhabe. Unsere Strukturen – von der Doppelspitze über das Frauenstatut bis zu Regeln für Vielfalt und Transparenz – sind Ausdruck dieser demokratischen Haltung und wirken über unsere Partei hinaus.

Wir haben unser Land verändert – und auch wir haben uns verändert. Von der Anti-Parteien-Partei zur Verantwortungs- und Bündnispartei. Diese Entwicklung zeigt: Entscheidend ist nicht nur, was wir politisch durchsetzen, sondern wie wir Politik machen. Stil, politische Kultur und demokratisches Selbstverständnis entscheiden darüber, ob Politik

Vertrauen schafft und trägt – intern wie extern. Politik entsteht im Spannungsverhältnis unterschiedlicher legitimer Interessen und zugleich in Bündnissen, die Veränderung möglich machen.

So streben wir eine politische Kultur an, die auf Integrität, Nachvollziehbarkeit und gemeinsamer Verantwortung beruht. Diese politische Kultur steht heute vor neuen Anforderungen. Unsere Tradition basisdemokratischer Entscheidungsfindung und der Anspruch, Macht fair, transparent und gleichberechtigt auszuüben, treffen auf eine grundlegend veränderte politische, mediale und gesellschaftliche Lebensrealität. Autoritäre Tendenzen gewinnen an Einfluss, befeuert durch verzerrte digitale Algorithmen, Desinformation und eine zunehmend gestörte öffentliche Kommunikation. Veränderte Medienlogiken verlangen nach Schnelligkeit und Kontur, demokratische Verfahren geraten unter Druck und mit ihnen das Vertrauen in politische Institutionen.

Währenddessen zeigen Parteien in den Niederlanden und lokale Bewegungen von New York bis Kopenhagen, dass eine andere Entwicklung möglich ist. Dort, wo Beteiligung ernst genommen, Bündnisse breit gedacht und gesellschaftliche Perspektiven systematisch eingebunden werden, gelingt es, gemeinwohlorientierte Politik mit demokratischer Handlungsfähigkeit zu verbinden und damit Menschen wieder für Politik zu gewinnen. In diese Richtung weisen auch die positiven Erfahrungen mit Bürgerräten, in denen zufällig ausgewählte Bürger*innen gemeinsam zu tragfähigen Entscheidungen kommen.

Unser demokratisches Versprechen braucht ein Update.

Unsere Aufgabe ist es, unsere innerparteiliche Demokratie weiterzuentwickeln. Dabei berücksichtigen wir eine stetig wachsende Mitgliederzahl, unsere Mobilisierungsfähigkeit nach innen und außen sowie die Integration gesellschaftlicher Perspektiven. Ziel ist es, auf Basis unserer demokratischen Grundsätze neue Schlagkraft in der politischen Auseinandersetzung zu gewinnen.

Mit rund 183.000 Mitgliedern sind wir größer denn je. Viele wollen sich einbringen, finden in den bestehenden Gremien jedoch nicht immer passende Zugänge. Parteitage bleiben wichtigste Orte gemeinsamer Entscheidungsfindung, bilden aber nicht alle Perspektiven ab. Deshalb brauchen wir neue Formen der Beteiligung: niedrigschwellig, agil und offen für unterschiedliche Erfahrungen und Expertisen.

Wir wollen unsere Partei modernisieren. Vieles ist eine Frage der Kultur und lebt davon, dass neue Wege vorgelebt werden. Einiges ist aber auch eng mit unserem grünen Regelwerk, unserer Bundessatzung, verknüpft.

Die durch einen Beschluss des Länderrates einberufene Satzungskommission hat fundierte Empfehlungen für die Reform unserer Partei erarbeitet. Diese bilden die Grundlage der nun zur Abstimmung stehenden Vorschläge. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen unsere Satzung ebenso wie Fragen der internen Organisation und der politischen Kultur. Mit ihr verfolgen wir drei zentrale Ziele:

1. Neue Möglichkeiten der Mobilisierung, Vernetzung und innerparteilichen Beteiligung zu schaffen und dabei das Wissen, die Erfahrungen und die Expertise unserer Mitglieder systematisch stärker zu nutzen.
2. Innerparteiliche Debattenräume so weiterzuentwickeln, dass sie zum Motor gesellschaftlicher Innovation werden – offen, strukturiert und anschlussfähig nach innen wie nach außen.
3. Die Schlagkraft unserer politischen Organisation zu erhöhen, indem wir Strukturen effizienter und transparenter gestalten, Hürden für gemeinsamen Erfolg abbauen und die Koordination politischer Verantwortungsträger*innen verbessern.

Reformen und Maßnahmen für eine innovative und schlagkräftige Partei

1. Neue Möglichkeiten der Mobilisierung und innerparteilichen Beteiligung

Kampagnen beginnen mit Zuhören

Als eine der ersten Parteien in Deutschland haben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Haustürwahlkampf aus den USA adaptiert und erfolgreich etabliert. Der persönliche Kontakt an der Haustür ist eine unserer Erfolgsgeschichten. Mit der App BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben wir diese Arbeit professionalisiert und strategisch weiterentwickelt.

In einer Zeit, in der viele Menschen sich nicht gehört fühlen, gehen wir den nächsten Schritt. Bevor wir an Türen klopfen, um für unsere Politik zu werben, wollen wir zuhören: erfahren, was Menschen bewegt, was sie erwarten und welche Ideen sie selbst einbringen. Zuhören heißt für uns, diese Anliegen systematisch zu erfassen, ernst zu nehmen und daraus politische Lösungen zu entwickeln – weit vor dem Wahlkampf. Im Dialog überprüfen wir, ob unsere Antworten tragfähig sind. So entsteht eine Politik, die sich an den Lebensrealitäten der Menschen orientiert und Vertrauen zurückgewinnt. Kampagnen der Zukunft verbinden Beteiligung, Dialog und Wirksamkeit – und machen Zuhören zu einer politischen Stärke.

Politik vor Ort: Gemeinschaft aufbauen, Veränderung ermöglichen

Als Bündnispartei ist der Austausch mit Bürger*innen, Initiativen und Vereinen sowie das Schmieden tragfähiger Bündnisse Kern unserer politischen Identität. Viele Kreisverbände leben diese Praxis seit Jahren und verankern unsere Partei vor Ort. Darauf bauen wir auf und entwickeln diese Stärke gezielt weiter.

In einer zunehmend polarisierten Gesellschaft braucht es politische Arbeit, die Beziehungen stärkt, Vertrauen aufbaut und Selbstwirksamkeit ermöglicht. Politik wird dort wirksam, wo sie gemeinsam mit den Menschen vor Ort gestaltet wird.

Gemeinschaftsbasiertes Arbeiten („community based“) ist deshalb ein zentraler Baustein der Erneuerung unserer Partei. Es systematisiert bewährte Praxis und entwickelt daraus eine neue Qualität grüner Parteiarbeit: Politik entsteht dort, wo Menschen Verantwortung übernehmen und Veränderung gestalten.

Der Bundesvorstand legt ein Konzept zur gemeinschaftsbasierten Arbeit vor und beschreibt, wie diese Arbeitsweise als strategischer Bestandteil einer erneuerten Parteiarbeit gezielt gestärkt und umgesetzt wird.

Innovation durch starke Beteiligungsstrukturen

Unser Ziel ist mehr als formale Mitwirkung: Mitglieder sollen erfahren, dass ihre Ideen, ihre Stimme und ihr Engagement tatsächlich Einfluss auf politische Entscheidungen und die Ausrichtung der Partei haben. So stärken wir eine gemeinschaftsbasierte Zusammenarbeit im Sinne unserer Wurzeln als Bottom-up-Partei.

Auf Bundesebene haben wir in den vergangenen Jahren neue Aktions- und Beteiligungsformate geschaffen. Diese wollen wir weiterentwickeln und systematisieren, um Beteiligung gezielter, wirksamer und verbindlicher zu gestalten.

Digitale Plattform für Expertise und Wissenstransfer

Die fachlichen Kompetenzen, beruflichen Skills und Fähigkeiten unserer Mitglieder sollen systematisch erfasst und für programmatische, strategische und organisatorische Fragen nutzbar gemacht werden. Dafür schaffen wir eine digitale Plattform, die Expertisen vernetzt und Orts- wie Kreisverbänden sowie Mitgliederinitiativen zur Verfügung stellt. Politische Konzepte wollen wir zudem gemeinsam mit Mitgliedern aus der Praxis im Rahmen von Praxischecks überprüfen und weiterentwickeln.

So stellen wir sicher, dass Erfahrungen aus der kommunalen ehrenamtlichen Praxis – etwa aus Bürgerenergiegenossenschaften oder dem Frauenhaus – systematisch in die Arbeit unserer Fraktionen auf Landes-, Bundes- und Europaebene einfließen. Auf diese Weise bleiben unsere Vorhaben realitätsnah, umsetzbar und anschlussfähig.

Community Organizing: Freiwilligenmanagement als strategische Dachstruktur

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind die drittgrößte Partei Deutschlands. Dieses Engagement ist eine unserer größten Stärken und erfordert ein professionelles, strategisch aufgestelltes Freiwilligenmanagement.

Auf kommunaler Ebene leisten Lokalkoordinator*innen und Mitgliederbeauftragte bereits heute einen zentralen Beitrag zur Organisation freiwilligen Engagements. Sie schaffen Ansprechbarkeit, koordinieren Aktivitäten und ermöglichen Beteiligung vor Ort – im Wahlkampf und darüber hinaus. Diese gewachsenen Strukturen bilden die Grundlage.

Um freiwilliges Engagement bundesweit wirksam zu bündeln, braucht es eine übergreifende Dachstruktur für das Freiwilligenmanagement. Sie versteht sich als Enabling Hub: Sie gibt Empfehlungen für Prozesse, entwickelt Leitlinien, sichert den Transfer bewährter Praxis und ermöglicht Vernetzung. Besonderes Potenzial liegt in der überregionalen Zusammenarbeit, etwa durch Hackathons und projektbasierte Formate. In klar begrenzten, thematisch fokussierten Settings bringen wir Mitglieder mit unterschiedlichen Kompetenzen zusammen, um gemeinsam konkrete Lösungen zu entwickeln – von Teilnehmungsformaten über Kampagnenansätze bis hin zu digitalen Werkzeugen. So können Ideen schnell erprobt, weiterentwickelt und in die Praxis überführt werden jenseits klassischer Gremienlogiken und passend zu projektbezogenen Formen des Engagements.

2. Debattenräume als Schlüssel für Orientierung und Entscheidungskraft

Demokratie lebt nicht nur von Beteiligung, sondern von guten Orten für Debatte, Klärung und Entscheidung. Wir schaffen Debattenräume, die Orientierung geben, Konflikte produktiv machen und politische Entscheidungen wieder nachvollziehbar und wirksam ermöglichen.

Mitgliederrat: Wo Mitglieder Positionen entwickeln

Wir wollen einen Mitgliederrat einführen, der einen innovativen Debattenraum schafft, in dem Mitglieder gemeinsam politische Positionen klären und Orientierung entwickeln sowie Zielkonflikte einordnen. In Anlehnung an Bürgerräte werden die Mitglieder per Los aus der gesamten Mitgliedschaft bestimmt, um die Vielfalt der Partei abzubilden und unterschiedliche Perspektiven systematisch einzubeziehen. So entsteht ein Ort, der Menschen jenseits von Hierarchien und Netzwerken zusammenbringt.

Der Mitgliederrat befasst sich mit konfliktbehafteten, gesamtgesellschaftlich relevanten Fragestellungen. Ziel ist es, Debatten zu vertiefen, Positionen zu klären und daraus Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Zudem erhält der Mitgliederrat das Recht, Anträge an die Bundesdelegiertenkonferenz zu stellen. Durch die Möglichkeit, jährlich einen Mitgliederrat einzuberufen, ergänzen diese Räte die bestehenden Entscheidungsstrukturen gezielt, ohne sie zu ersetzen.

Über die Einführung des Mitgliederrats entscheiden die Mitglieder im Rahmen der Urabstimmung zu Satzungsänderungen.

Parteitage als Orte politischer Entscheidungsfindung

Parteitage sind das wichtigste Gremium unserer demokratischen Entscheidungsfindung. Mit der Reform des Antragswesens wollen wir Verfahren vereinfachen, transparenter machen und Beteiligung stärken. In den vergangenen Jahren ist unsere Partei stark gewachsen. Zugleich hat die Online-Antragstellung es erleichtert, eigene Vorschläge einzubringen – ein positives Zeichen aktiver Beteiligung. Gleichzeitig führt dies dazu, dass auf Parteitag an inzwischen eine sehr hohe Zahl an Anträgen vorliegt (mit einem Höchststand von 2.532 Anträgen im Jahr 2021), was Diskussionen zunehmend unübersichtlich macht.

Mit dem Reformvorschlag sollen Anträge künftig transparenter, verständlicher und besser aufeinander abgestimmt sein. Anliegen können so früher diskutiert, Änderungen klarer vorbereitet und Entscheidungen besser nachvollzogen werden. Das entlastet das Antragsverfahren und unterstützt Mitglieder und Delegierte bei einer fundierten Entscheidungsfindung.

Die Abstimmung über Anträge aus der Mitte der Partei unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ werden wir weiterentwickeln. Dass Delegierte vor Beginn des Parteitages mitentscheiden, welche Anträge sie debattiert und abstimmen wollen, ist für uns ein zentraler Aspekt demokratischer Beteiligung, den wir weiter stärken werden.

Künftig sollen sich die Anliegen der Mitgliedschaft in einer handhabbaren Zahl entscheidungsrelevanter Anträge bündeln. So sind Delegierte frühzeitig informiert, können fundiert debattieren und auf Parteitag klare politische Entscheidungen treffen.

In der Urabstimmung entscheiden unsere Mitglieder darüber, wie das Antragswesen und die Antragsrechte künftig ausgestaltet werden, damit sich die Anliegen der Mitgliedschaft in einer handhabbaren Zahl entscheidungsrelevanter Anträge bündeln. Außerdem steht zur Abstimmung, wie die Antragskommission gestärkt wird, um als Schiedsrichterin für einen fairen Umgang mit den Anträgen zu sorgen.

Kongresse: Räume für Zukunft, Dialog und gemeinsames Gestalten

Der Bundesverband plant für dieses Jahr zwei Leuchtturmprojekte: Mit dem zweiten Ostkongress und dem Kongress IM/PULS schaffen wir offene Dialogplattformen, auf denen sich unsere Mitglieder bundesweit vernetzen und direkt einbringen können. Diese Kongresse sind Räume für Austausch, gemeinsames Denken und produktiven Streit. Hier diskutieren wir nicht nur über Inhalte, sondern auch über die Art und Weise, wie wir Politik machen und Gesellschaft gestalten wollen.

Vielfalt als strukturelle Stärke der Partei

Eine starke Partei misst sich daran, ob sie die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegelt. Repräsentation ist Voraussetzung für demokratische Legitimität.

Der Deutsche Bundestag ist strukturell nicht vielfältig genug: Akademische und privilegierte Lebensläufe dominieren, während unter anderem Menschen mit Migrationsgeschichte, Arbeiter*innen, Alleinerziehende, ostdeutsche und ländliche Perspektiven sowie Menschen mit prekären Lebensrealitäten unterrepräsentiert bleiben. Diese Schieflage ist Ergebnis politischer Strukturen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben darauf reagiert. Mit dem Vielfaltstatut sind wir weiter als andere Parteien, Vielfalt wird systematisch gefördert. Das zeigt Wirkung: Die grüne Bundestagsfraktion hat heute den höchsten Anteil an Abgeordneten mit Migrationsgeschichte.

Gleichzeitig bleibt politische Teilhabe ungleich verteilt. Repräsentation entsteht nicht von selbst, sondern muss weiter aktiv ermöglicht werden.

In der Urabstimmung entscheiden die Mitglieder, wie das Monitoring weiterentwickelt wird, um Vielfalt gezielt zu fördern und strukturelle Ungleichgewichte wirksamer abzubauen.

3. Parteigremien reformieren

Neue Regeln für die Wahl des Bundesvorstandes

Wer für den Bundesvorstand kandidiert, übernimmt Verantwortung für eine Partei mit rund 185.000 Mitgliedern. Diese Aufgabe erfordert politische Erfahrung, Rückhalt in der Partei und die Fähigkeit, unterschiedliche Interessen zusammenzuführen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Kandidaturen besser vorbereitet und den Mitgliedern frühzeitig bekannt gemacht werden können.

Künftig soll daher ein Votum aus der Partei Voraussetzung für eine Kandidatur zum Bundesvorstand sein, etwa durch einen Landesvorstand, drei Kreismitgliederversammlungen oder durch 10 % Unterstützungsstimmen aus den Reihen der Delegierten. Ein solches Votum macht Rückhalt frühzeitig sichtbar und stärkt die Legitimität von Kandidaturen innerhalb der Partei.

Damit sich Mitglieder ein fundiertes Bild machen können, gilt nun eine umfassende Transparenzpflicht: Kandidat*innen für den Bundesvorstand müssen in ihrer Bewerbung ihre bezahlten und unbezahlten Tätigkeiten offenlegen. Neu ist außerdem, dass diese Offenlegung auch für bereits gewählte Vorstandsmitglieder verpflichtend ist. Erstmals werden darüber hinaus klare Regeln für Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht bei der Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten. Das Nähere für die Bundes- und Europaebene definiert.

Gleichzeitig wollen wir die mögliche Zusammensetzung des Bundesvorstands weiterentwickeln. Vielfalt und Repräsentation sind neben Erfahrung ebenso wie breite Beteiligungsmöglichkeiten zentrale Voraussetzungen für eine starke Parteiführung. Das Grundprinzip der Vermeidung von Machtkonzentration bleibt dabei bestehen, um die Unabhängigkeit parteipolitischer Entscheidungen zu sichern. Zugleich eröffnet die vorgeschlagene Weiterentwicklung die Möglichkeit, zusätzliche Perspektiven in den Bundesvorstand einzubeziehen, ohne das bestehende Trennungsprinzip grundsätzlich infrage zu stellen.

Mehr Flexibilität erweitert den Kreis möglicher Kandidat*innen und stärkt damit sowohl die Entscheidungsspielräume der Delegierten als auch die Chancen auf eine vielfältig zusammengesetzte Parteiführung.

Deshalb schlagen wir vor, den Mitgliedern in der Urabstimmung zur Entscheidung zu stellen, ob die Kandidatur für den Bundesvorstand durch ein Votum weiter legitimiert werden soll und wie viele Personen mit einem Mandat für den Bundesvorstand kandidieren können. Ziel ist es, den Bundesvorstand breiter aufzustellen, Vielfalt zu stärken und zugleich die Handlungsfähigkeit der Parteiführung zu sichern.

Generalsekretär*in

Die Partei entscheidet im Rahmen einer Urabstimmung darüber, ob die bisherige Bezeichnung „Politische Geschäftsführung“ künftig durch die Bezeichnung „Generalsekretär*in“ ersetzt werden soll. Beide Bezeichnungen stehen für eine zentrale politische Leitungs- und Steuerungsfunktion im Bundesvorstand. Die Bezeichnung „Generalsekretärin“ betont die politische Funktion der Position. Mit der Urabstimmung wird die Frage der Bezeichnung bewusst in die Entscheidung der Partei gelegt.

Der neue Länder- und Parteirat: Starke Koordination für eine handlungsfähige Partei

Künftig wird der Länderrat neben gewählten Delegierten auch zentrale Funktionsträger*innen der Partei umfassen. So bringen wir politische Verantwortung, fachliche Expertise und strategische Perspektiven enger zusammen. Entscheidungs- und Verantwortungsebenen werden besser verzahnt – transparent und strukturell abgesichert.

In der Parteiarbeit haben sich über die Jahre verschiedene Abstimmungsrunden entwickelt, in denen politische Linien vorbereitet und strategische Fragen vorberaten werden. Diese Praxis ist für unsere Handlungsfähigkeit zentral – bislang jedoch formell wenig geregelt. Das ändern wir jetzt.

Wir entwickeln den Parteirat zu einem bundespolitischen Beratungsgremium weiter, in dem Entscheidungsträger*innen aus allen Ebenen der Partei, aus den Fraktionen sowie aus Regierungen mit grüner Beteiligung zusammenkommen. So stärken wir die gemeinsame Koordination in politisch anspruchsvollen Zeiten.

Aus der Mitte des reformierten Länderrats wird künftig dieser koordinierende Parteirat gewählt. In ihm erfolgt ein strategischer Informationsaustausch zu zentralen Fragen und zur strategischen politischen Ausrichtung.

Mit der Reform schaffen wir transparente, gewählte und satzungsrechtlich verankerte Strukturen. Das stärkt die demokratische Legitimation und den strategischen Austausch grüner Akteur*innen zwischen Partei, Fraktionen, und Regierungen auf Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

In der Urabstimmung entscheiden die Mitglieder darüber, ob der Parteirat künftig aus der Mitte des Länderrats gewählt wird.

II. Beschluss der Urabstimmungsinitiativen

Der Parteirat beschließt gemeinsam mit dem Bundesvorstand, jeweils mit einer zwei Drittel Mehrheit, die Durchführung sowie das Verfahren einer Urabstimmung gemäß §28 der Satzung. Es liegen vier Urabstimmungsinitiativen vor. Inhalt der Urabstimmung sind Änderungen an der Satzung und dem Vielfaltsstatut.

1. Urabstimmungsinitiative zur Bundesversammlung
2. Urabstimmungsinitiative zu Gremienreform
3. Urabstimmungsinitiative zum Bundesvorstand
4. Urabstimmungsinitiative zum Vielfaltsstatut

Die Initiativen sollen zusammengefasst werden und in einer Urabstimmung zur Entscheidung gestellt werden. In der Urabstimmung werden die (Satzungs-)Änderungsvorschläge jeweils mit den Antwortmöglichkeiten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ nach § 28 (1) der Satzung und nach § 3 (1) Urabstimmungsordnung beantwortet.

1. Urabstimmungsinitiative zur Bundesversammlung

Einordnung: Grundmandat

Ziel der Satzungsänderung ist es, einen fairen und rechtssicheren Ausgleich für Kreisverbände mit nur einem Delegiertenplatz zu schaffen, die durch die geltenden Regelungen keine Möglichkeit zur Öffnung dieses Platzes haben. Mit Zustimmung zu dieser Änderung wird es den Kreisverbänden ermöglicht ihren Delegiertenplatz einmalig für eine Bundesversammlung zu öffnen. Der Delegiertenplatz bleibt danach jedoch wieder ein Frauenplatz. Diese Öffnungsklausel wird gestaffelt nach dem Namen der Kreisverbände über drei Jahre eingeführt, damit die Mindestquotierung der Bundesversammlung gesichert bleibt. Das Frauenstatut selbst bleibt unverändert und abgesichert durch Vetorechte und Frauenvotum.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 14 Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Die Kreisverbände sind dafür verantwortlich bei der Wahl und Entsendung der Delegierten die Mindestquotierung von Frauen zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

(2) Verfügt ein Kreisverband über lediglich eine*n Delegierte*n, so kann dieser Platz entsprechend § 1 Abs. 2 des Frauenstatuts für die betreffende Bundesversammlung freigegeben werden. Eine Freigabe für zwei zeitlich folgende

Versammlungen ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Freigabe tritt für die Kreisverbände, die mit den Buchstaben A-G beginnen, unmittelbar, für die Kreisverbände beginnend mit dem Buchstaben H-O ab dem Jahr 2027 und für die Kreisverbände, die mit den Buchstaben P-Z beginnen, ab dem Jahr 2028 in Kraft.

Einordnung: Information zur Sonder-BDK

Ziel der Satzungsänderung ist es, den Initiator*innen einer Initiative zur Einberufung einer Sonder-BDK – auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder der Bundespartei, eines Zehntels der Kreisverbände oder von mindestens drei Landesverbänden – das satzungsmäßige Recht einzuräumen, alle Mitglieder über diese Initiative über die parteiinternen Verteiler zu informieren.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 14 Bundesversammlung

(7) Die unter (6) Punkt 4 und 5 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw. Beschlüsse innerhalb einer Frist von 18 Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift. Die*der politische Bundesgeschäftsführer*in informiert im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder über Initiativen nach (6) Punkt 4 und 5.

Einordnung: Fristen

Ziel der Satzungsänderung ist es, die Frist für die Einreichung von Anträgen um zwei Wochen vorzuverlegen und somit den Verhandlungszeitraum bis zum Parteitag für Antragsteller*innen und Antragskommission zu verlängern. Außerdem wird die postalische Verschickung der Anträge an die Kreisverbände abgeschafft. Dazu legt die Satzungsänderung fest, dass bei einer kurzfristig einberufenen Sonder-BDK die Fristen zur Antragstellung verkürzt werden können.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 14 Bundesversammlung

(8) Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 6 Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online veröffentlicht werden. ~~Spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor der Bundesversammlung sollten die Anträge an die Kreisverbände verschickt werden.~~ Antragsschlüsse für Dringlichkeits- und Änderungsanträge werden in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung geregelt. Bei einer außerordentlichen Bundesversammlung können diese Fristen verkürzt werden.

Einordnung: Antragsrecht Ortsverbände

Die Satzungsänderung hat zum Ziel, die Antragstellung durch Kreisverbände zu stärken. Bei Zustimmung zur folgenden Satzungsänderung sind Ortsverbände nicht mehr antragsberechtigt auf einer Bundesversammlung.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 14 Bundesversammlung

(8) [...] Antragsberechtigt sind die ~~Orts- und~~ Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen [...]

Einordnung: Einzelantragsteller*innen

Die Satzungsänderung hat zum Ziel, den Gremienweg zur Antragstellung zu stärken, die Anzahl der (Änderungs-)Anträge auf den Parteitag zu reduzieren und somit die Debatten und Abstimmungen für die Delegierten transparenter und verständlicher zu machen. Die Zustimmung zur folgenden Satzungsänderung bedeutet, dass es in Zukunft 0,05 % der Mitglieder braucht, um einen Antrag an den Parteitag zu stellen.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 14 Bundesversammlung

(8) [...] Antragsberechtigt sind [...] die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), ~~0,05 % der Mitglieder auf Basis der Mitgliederzahlen zum 31.12 des Vorjahres, 50-Mitglieder,~~ die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, ~~sowie~~ die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND. [...]

Einordnung: Mindestquorum bei Antragstellung

Die Satzungsänderung hat zum Ziel, das Prinzip der gleichberechtigten Teilhabe weiterzuentwickeln: Mindestens 50 % der erforderlichen Unterstützer*innen müssen zukünftig Frauen sein.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 14 Bundesversammlung

(8) [...] Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Diversitätsrat,

der Bundesfinanzrat, der Parteirat, der BAG-Sprecher*innenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), 50 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND. **Anträge von Einzelantragsteller*innen können nur eingereicht werden, wenn die Hälfte der Mindestunterstützer*innenzahl Frauen sind. [...]**

Einordnung: Antragstellung

Die Satzungsänderung hat zum Ziel die Anzahl der Anträge auf einer Bundesversammlung eingrenzen zu können, um somit die Debatten und Abstimmungen für die Delegierten transparenter und verständlicher zu machen. Die Zustimmung zu dieser Satzungsänderung ermöglicht dem Parteitag in seiner Geschäftsordnung eine Höchstzahl an (Änderungs-)Anträgen für eine Bundesversammlung festzulegen, die ein Gremium oder Mitglied an die Bundesversammlung stellen kann.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 14 Bundesversammlung

(8) [...] Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Diversitätsrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, der BAG-Sprecher*innenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), 50 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.

In der Geschäftsordnung der Bundesversammlung kann die Zahl der Anträge und Änderungsanträge, die durch Antragsberechtigte je Bundesversammlung höchstens gestellt werden können, festgelegt werden. Das Nähere zu den Antragsrechten und zur Behandlung von Anträgen auf der Bundesversammlung sowie zu deren Reihenfolge regelt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.

Einordnung: Antragskommission

Die Satzungsänderung hat zum Ziel, die Aufgaben der Antragskommission zu klären und ihr effektive Instrumente an die Hand zu geben, um die Debatten und Abstimmungen auf der Bundesversammlung für die Delegierten zu strukturieren und somit verständlicher zu machen. Eine Zustimmung zu dieser Satzungsänderung ermöglicht es der Antragskommission, dem Parteitag rechtssichere Empfehlungen über das Antragsverfahren zu machen. Außerdem wird eine Frist zur Veröffentlichung von Verfahrensvorschlägen der Antragskommission eingeführt, die ebenfalls zu einer besseren Übersichtlichkeit der Antragslage auf dem Parteitag führen soll.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 14 Bundesversammlung

(119) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der ~~BDK~~ Bundesversammlung die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus der*dem politischen Geschäftsführer*in, einem Mitglied des Parteirates, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie sieben durch die Bundesversammlung zu wählende Mitglieder. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor, um ein für die Delegierten nachvollziehbares Antragsverfahren und einen geordneten Ablauf der Bundesversammlung sicherzustellen. Sie ~~kann~~ gibt der Bundesversammlung Empfehlungen zum ~~Abstimmungsverfahren für~~ Umgang mit Anträgen ~~geben~~ und zur Berücksichtigung von Anträgen im Abstimmungsverfahren der Bundesversammlung. Die Antragskommission kann der Versammlung auch eine Vertagung, eine Überweisung oder die Nichtbefassung eines Antrages vorschlagen. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig. Die Antragskommission soll ihre Empfehlungen in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bundesversammlung veröffentlichen. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Näheres zu den Rechten und Aufgaben der Antragskommission regelt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

2. Urabstimmungsinitiative zur Gremienreform

Einordnung: Mitgliederrat

Ziel der Satzungsänderung ist es einen Debattenraum, ähnlich wie einen Bürgerrat, zu schaffen, indem geloste Mitglieder Handlungsempfehlungen für in der Partei und Gesellschaft kontrovers diskutierte Themen erarbeiten. Die Zustimmung zu der folgenden Satzungsänderung führt zu einer Einführung dieses neuen Instrumentes in die Satzung.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§29 Mitgliederrat

(1) Über gesellschaftlich relevante Fragen, die auch innerhalb der Partei strittig diskutiert werden, kann in einem Mitgliederrat beraten werden.

(2) Ein Mitgliederrat berichtet dem Bundesvorstand und der Bundesversammlung über seine Arbeit. Er kann in seinem Bericht spezifische Handlungsempfehlungen abgeben und hat das Recht, diese als Antrag an die Bundesversammlung zu stellen. Der Bundesvorstand nimmt gegenüber der Bundesversammlung zu den Handlungsempfehlungen schriftlich Stellung.

(3) Ein Mitgliederrat wird einberufen:

1. auf Antrag von mindestens fünf von Hundert der Mitglieder.
2. auf Beschluss der Bundesversammlung, auf Grundlage eines Antrages von mindestens ein Zehntel der Kreisverbände oder auf Antrag von mindestens drei Landesvorständen oder auf Antrag des Bundesvorstandes,
3. auf Beschluss des Länderrates, auf Grundlage eines Antrages, der von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder unterstützt wird, oder vom Bundesvorstand gestellt wird, oder
4. auf Beschluss des Bundesvorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Das unter Nummer 1 erwähnte Quorum ist erreicht, wenn die benötigten Unterschriften innerhalb einer Frist von achtzehn Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit der ersten Unterschrift. Die*der politische Bundesgeschäftsführer*in informiert im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder über Anträge nach Nummer 1. Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift die Fragestellung des Mitgliederrates fest.

(4) Die Teilnehmer*innen eines Mitgliederrates werden per Losverfahren bestimmt. Zu Losen sind mindestens 30 und höchstens 60 Personen. Der Mitgliederrat ist paritätisch zu besetzen. Ein eingesetzter Mitgliederrat tritt innerhalb von drei

Monaten zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, um mit der Beratung zu beginnen.

(5) Die Durchführung und Arbeitsweise eines Mitgliederrates regelt die Mitgliederratsordnung. Der Länderrat oder die Bundesversammlung beschließt über die Mitgliederratsordnung mit einfacher Mehrheit.

(6) Es kann höchstens ein Mitgliederrat im Jahr einberufen werden. Dies gilt nicht für den Mitgliederrat nach Abs. 3 Nr. 1. Ein Antrag auf Durchführung eines Mitgliederrats kann nur für das laufende oder das folgende Jahr gestellt werden.

(7) Bis Ende 2031 entscheidet die Bundesversammlung, auf Basis einer vom Bundesverband durchgeführten Evaluation, mit 2/3-Mehrheit darüber, ob die Regelungen dieses Paragraphen dauerhaft in die Satzung übernommen werden sollen, andernfalls tritt der Paragraph außer Kraft.

Einordnung: Länderrat/Parteirat

Ziel der Satzungsänderung ist es, durch die Reform des Länderrates und die Wahl eines aus seiner Mitte gebildeten Parteirats politische Verantwortung, fachliche Expertise und strategische Koordination verbindlich zusammenzuführen – auch mit dem Ziel, informelle Abstimmungsformate in transparente Entscheidungsstrukturen zu überführen. Es geht um einen Abbau von Doppelstrukturen und eine nachhaltige Stärkung der Schlagkraft und strategischen Handlungsfähigkeit der Partei über die Ebenen hinweg. Eine Zustimmung zur vorliegenden Satzungsänderung führt zu einer Erweiterung des Länderrates und einer Reform des Parteirates, welcher zukünftig aus der Mitte des Länderrates gewählt wird.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 15 Länderrat

(1) Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert.

(2) Dem Länderrat gehören an:

1. ~~die Mitglieder des Parteirates,~~ die zwei Bundesvorsitzenden,
2. die*der politische Geschäftsführer*in und die*der Bundeschatzmeister*in,
3. die Delegierten der Landesverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige

Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss (Grundmandat). Mindestens ein*e Delegierte*r pro Landesverband soll dem jeweiligen Landesvorstand angehören. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

4. die beiden ~~Sprecher*innen Vorsitzenden und der*die parlamentarische Geschäftsführer*in~~ der Bundestagsfraktion, ~~soweit sie nicht bereits Mitglied des Parteirates sind~~,
5. ~~zwei Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament~~, die*der Vorsitzende der Fraktion Greens/EFA im Europäischen Parlament, sofern sie Mitglied der Partei ist, und ein Mitglied der Leitung der Europagruppe,
6. zwei Mitglieder ~~aus dem Vorstand~~ der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,
7. ~~fünf~~ zwei Mitglieder ~~des vom~~ BAG-Sprecher*innenrates, ~~gewählte Delegierte~~
8. Der*die Vorsitzende der Landtagsfraktionsvorsitzendenkonferenz, sowie eine weitere Person aus den Reihen der Landtagsfraktionsvorsitzenden.
9. ein*e Vertreter*in aus dem Kreis der Oberbürgermeister*innen, Landrät*innen und Bürgermeister*innen.

(3) Beratend ohne Stimmrecht gehören dem Länderrat an:

1. Die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes,
2. Mitglieder der Partei in der Bundesregierung,
3. Ministerpräsident*innen und Vize-Ministerpräsident*innen die Mitglieder der Partei sind,
4. Mitglieder der Partei im Präsidium des Deutschen Städtetages, Deutschen Städte- und Gemeindebund und Deutschen Landkreistages.

(34) Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die entsendenden Gremien haben die Mindestquotierung sicherzustellen.

(45) Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die BAGen, der BAG-Sprecher*innenrat, die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie drei Mitglieder des Länderrates, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.

(6) Der Länderrat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder und beratenden Mitglieder einen Parteirat bestehend aus mindestens 10 und höchstens 14 Personen, welcher den Bundesvorstand in seiner Arbeit strategisch berät. Um diese Aufgabe wirksam wahrnehmen zu können, soll der Parteirat in seiner Zusammensetzung die maßgeblichen politischen Ebenen und Verantwortungsbereiche der Partei widerspiegeln. Die zu wählenden Personen sollen den folgenden Personengruppen angehören, wobei insbesondere vertreten sein sollen:

1. die Vorsitzenden der Grünen Bundestagsfraktion
2. zwei Mitglieder der Bundesregierung, sofern Mitglieder der Partei der Bundesregierung als Minister*innen angehören,
3. zwei Mitglieder der Partei im Bundesrat,
4. die Vorsitzende der Fraktion Greens/EFA im Europäischen Parlament, sofern sie Mitglied der Partei ist und ein Mitglied der Leitung der Europagruppe,
5. eine Person aus dem Kreis der Landtagsfraktionsvorsitzenden,
6. eine Person aus dem Kreis der Landesvorsitzenden,
7. mindestens ein*e Vertreter*in aus dem Kreis der Oberbürgermeister*innen, Landrät*innen und Bürgermeister*innen.

Dieses Beratungsgremium tagt in der Regel einmal im Monat. Die Mitglieder des Parteirats werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirats beträgt zwei Jahre, sie werden auf dem selben Länderrat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Verliert ein Mitglied des Parteirates, welches dem Länderrat nach Absatz 2 Nr. 3 angehört, seine Mitgliedschaft im Länderrat, so bleibt es davon unbeschadet Mitglied im Parteirat bis zu dessen Neuwahl. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(7) Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(8) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Abs. 1 Streichung Parteirat in der Auflistung der Parteiorgane

§ 18 Streichung des Paragraphen

3. Urabstimmungsinitiative zum Bundesvorstand

Einordnung: Generalsekretär*in

Ziel der Satzungsänderung ist es, durch eine allgemein verständliche Rollenbezeichnung die Einordnung im politischen Betrieb zu erleichtern, Erklärungsbedarf über Aufgaben und Funktion zu vermeiden und die institutionelle Gleichwertigkeit in interparteilichen sowie öffentlichen Kontexten zu stärken. Eine Zustimmung zur folgenden Satzungsänderung führt zur Umbenennung der Position der politischen Geschäftsführung hin zur*zum Generalsekretär*in.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 17 Bundesvorstand

(2) Dem Bundesvorstand gehören sechs Mitglieder an:

1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau,
2. der*die ~~politische Geschäftsführer*in~~ Generalsekretär*in,
3. der*die Bundesschatzmeister*in,
4. zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 Abs. 2 BGB. Dem Bundesvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche Vielfalt abbilden. Die Bundesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes eine frauenpolitische Sprecherin, eine*n vielfaltspolitischen Sprecher*in und eine*n europäische*n und internationalen Koordinator*in.

(4) Soweit in dieser Satzung sowie in sonstigen Ordnungen, Beschlüssen oder Regelungen der Partei auf die*den politischen Geschäftsführer*in Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle die*der Generalsekretär*in. Entsprechende Regelungen gelten bis zu ihrer Anpassung unverändert fort.

Einordnung: Bundesvorstands-Wahl

Ziel der Satzungsänderung ist es, eine fundierte, effiziente und demokratisch hochwertige Entscheidungsfindung bei der Wahl des Bundesvorstands zu stärken, indem Kandidaturen durch klare und ausgewogene Zugangsvoraussetzungen strukturiert werden, die einerseits eine frühzeitige innerparteiliche Verankerung und inhaltliche Auseinandersetzung über Unterstützungsvoten aus Kreismitgliederversammlungen oder Landesvorständen fördern und andererseits durch die alternative Unterstützung von 10 Prozent der Delegierten auch spontane und demokratisch legitimierte Kandidaturen auf der Bundesdelegiertenkonferenz ermöglichen. Eine Zustimmung zu der folgenden Satzungsänderung hat eine Einführung dieser Zugangsvoraussetzungen zur Folge.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 17 Bundesvorstand

(45) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können Mitglieder, die ein Votum von drei Kreismitgliederversammlungen oder eines Landesvorstandes oder die Unterstützung von 10 % der Delegierten vorweisen können. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

Einordnung: Trennung von Amt und Mandat I

Ziel der Satzungsänderung ist es, mehr Flexibilität bei der Wahl und Zusammensetzung des Bundesvorstands zu ermöglichen. Eine Zustimmung zur folgenden Satzungsänderung bedeutet, dass die Bundesversammlung die Wahl hat, eine*n zusätzliche*n Mandatsträger*in in den Bundesvorstand zu wählen. Damit erhöht sich die Zahl von zwei auf drei.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 17 Bundesvorstand

(5) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ~~ein-Drittel~~ die Hälfte der Mitglieder Abgeordnete sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.

Einordnung: Trennung von Amt und Mandat II

Ziel der Satzungsänderung ist es, die Zahl der Bundestagsabgeordneten im Bundesvorstand auf zwei zu begrenzen, auch wenn die maximale Gesamtzahl der Mandatsträger*innen im Bundesvorstand auf drei erhöht wird. Als dritte Mandatsträger*in könnte in diesem Fall neben zwei Bundestagsabgeordneten ein Mitglied eines Landtages oder des Europaparlaments kandidieren.

Bitte beachten: Der erste Satz von § 17 Abs. 5 wird entsprechend der Abstimmung Trennung von Amt und Mandat I angepasst.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 17 Bundesvorstand

(5) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. **Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder Abgeordnete des Deutschen Bundestages sein.** Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.

Einordnung: Transparenzpflichten

Ziel der Satzungsänderungen ist es, eine umfassende Transparenzpflicht bei der Kandidatur für ein Bundesvorstandsamt einzuführen. Die Zustimmung zu den folgenden Satzungsänderungen führt zu einer verbindlichen Offenlegung von bezahlten und unbezahlten Tätigkeiten von Kandidat*innen und gewählten Mitgliedern des Bundesvorstands sowie zu klaren Standards zu Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht bei der Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten auf Bundes- und Europaebene.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(3) **Amts- und Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelten die Prinzipien von Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten. Das Nähere für die Bundes- und Europaebene wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Länderrat erlässt.**

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 17 Bundesvorstand

(9) Kandidat*innen des Bundesvorstandes müssen in ihrer schriftlichen Bewerbung gegenüber der Bundesversammlung über die von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten umfassend Auskunft geben und dies im Falle der Wahl gegenüber der Öffentlichkeit transparent machen. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen, die der Länderrat erlässt.

4. Urabstimmungsinitiative zum Vielfaltsstatut

Einordnung: Vielfaltsstatut

Ziel der Satzungsänderung ist es die Repräsentation von Menschen mit Vielfaltsmerkmalen in unser Partei stärken. Eine Zustimmung zur folgenden Satzungsänderung führt zur Einführung einer transparenten Berichterstattung sowie überprüfbaren Zwischenziele mit Blick auf die Repräsentation und den Abbau von Hürden.

Soll die Satzung des Bundesverbandes im Einzelnen wie vorgeschlagen geändert werden?

§ 1 Repräsentation

(3) Der Bundesvorstand erarbeitet in Beratung mit dem Diversitätsrat messbare Zwischenziele zur Bewertung der Repräsentation nach Absatz 1 und Absatz 2 auf Grundlage der Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierungen. Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand diskutieren und erarbeiten Instrumente zur Förderung von Vielfalt und Abbau von Hürden für politische Teilhabe, um dem in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Ziel näher zu kommen. Die Instrumente können u.a. Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment-Maßnahmen sein. ~~werden auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierungen Instrumente wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment-Maßnahmen diskutieren und entwickeln, um dem in Absatz 1 genannten Ziel näher zu kommen.~~

(4) Die Landesverbände und der Bundesvorstand berichten dem Diversitätsrat einmal jährlich über die Umsetzung des Vielfaltstatuts, die angewandten Instrumente sowie über die Entwicklung der Repräsentation von Menschen nach Absatz 1 und Absatz 2 auf allen Ebenen.

Rahmendaten und Fristen für die Durchführung der Urabstimmung

Auf der Grundlage von § 25 der Satzung und der geltenden Urabstimmungsordnung (UrabStO) beschließt der Parteirat gemeinsam mit dem Bundesvorstand am 02.03.2026 in Berlin folgende Rahmendaten und Fristen für die durchzuführende Urabstimmung über die Änderung der Satzung:

Informationsphase

Der Bundesvorstand informiert über die Kreisverbände die Mitgliederbasis gemäß § 4 (4) UrabStO über die Einleitung der Urabstimmung durch den Parteirat spätestens bis zum 03.03.2026.

Die zur Abstimmung stehenden (Satzungs-)Änderungen werden den Mitgliedern über die Verteiler der Partei sowie im Internet zugänglich gemacht.

Organisation

Die Vertrauenspersonen sind Pegah Edalatian und Lana Wittig. Die Einrichtung des Urabstimmungsbüros erfolgt gemäß § 7 (1) UrabStO in der Bundesgeschäftsstelle.

Der Bundesvorstand ernennt als Mitglieder zur Erstellung des Readers neben den Vertrauenspersonen nach § 5 (3) UrabStO Anna von Notz und Helge Limburg. Katja Keul ist die von den Vertrauenspersonen und den ernannten Mitgliedern des Urabstimmungsbüros gemeinsam bestimmte weitere Mitglied des politischen Urabstimmungsbüros.

Diskussionsphase

Die Partei soll die Möglichkeit erhalten, sich über (Satzungs-)Änderungen zu informieren, sowohl in digitalen als auch in Vor-Ort-Formaten, organisiert durch den Bundesverband, die Landes- und die Kreisverbände. Der Bundesverband unterstützt die Landes- und Kreisverbände hierbei aktiv.

Die elektronische Abstimmung wird gemäß § 8 (3) UrabStO 09. Juni 2026 eröffnet. Um die Teilnahme möglichst aller Mitglieder zu ermöglichen, werden alle Mitglieder, von denen keine Emailadresse in der Sherpa gespeichert ist, per Brief angeschrieben und auf die Abstimmung hingewiesen. Soweit sie nicht ihre Emailadresse nachmelden, werden ihnen am 04. Juni 2026 Briefwahlunterlagen zugesandt. Die beantragten Urabstimmungsbriefe werden gemäß § 8 (3) UrabStO ebenfalls am 04. Juni 2026 an die Mitglieder versandt. Sollten Mitglieder ihren Urabstimmungsbrief nicht erhalten haben, gibt es bis zu 7 Tage nach Versendung der Urabstimmungsunterlagen die Möglichkeit, den Brief erneut zugesandt zu bekommen.

Durchführung der Urabstimmung

Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 30. Juni 2026 um 10 Uhr. Die elektronische Abstimmung wird ebenfalls am 30. Juni 2026 um 10 Uhr beendet.

Auswertung der Urabstimmung

Die Auszählung der Urabstimmung beginnt gemäß § 9 (1) UrabStO zwischen dem 1. bis 5. Juli 2026. Die Auszählung der Abstimmungsbriefe sowie der elektronischen Abstimmung ist mitgliederöffentlich. Der genaue Tag der Auszählung wird spätestens zwei Wochen vorher im Wissenswerk veröffentlicht. Das Ergebnis der Urabstimmung inkl. des Wählerverzeichnisses wird nach Abschluss der Auszählung unverzüglich veröffentlicht.